

Cape Capital SICAV – UCITS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(„Société d'investissement à capital variable“)
die als Aktiengesellschaft („Société anonyme“) einzuordnen ist
Rue Jean Monnet 5, L-2180 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B Nr. 196.061

Am siebenundzwanzigsten Juli des Jahres zweitausendsiebzehn wurde vor mir, Henri HELLINCKX, Notar in Luxemburg, eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschafter der **Cape Capital SICAV-SIF** (die „Gesellschaft“) abgehalten, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – spezialisierter Investmentfonds („Société d'investissement à capital variable – Fonds d'investissement spécialisé“), die als Aktiengesellschaft („Société anonyme“) einzuordnen ist, mit Sitz an der Rue Jean Monnet 5, L-2180 Luxemburg, gegründet durch eine Urkunde von Henri Hellinckx, Notar in Luxemburg, ausgestellt am 30. März 2015, die im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (das „Mémorial“), Nummer 1143 vom 4. Mai 2015 veröffentlicht worden ist. Die Statuten (die „Statuten“) wurden seitdem nicht verändert.

Die Versammlung wurde um 12.15 Uhr unter Vorsitz von Michael Kirsch, beruflich ansässig in Luxemburg, eröffnet

Als Sekretär wurde Subatra Thiruchittampalam, beruflich ansässig in Luxemburg, ernannt.

Die Versammlung hat Diana Albinovic, beruflich ansässig in Luxemburg, zum Stimmzähler gewählt.

Nach der Konstituierung des Vorstands der Versammlung hat der Vorsitzende Folgendes erklärt und den Notar aufgefordert, dies entsprechend festzuhalten:

I. Die Namen der an der Versammlung anwesenden oder ordnungsgemäss vertretenen Gesellschafter, die Bevollmächtigten der vertretenen Gesellschafter sowie die Anzahl der Anteile, die von jedem Gesellschafter gehalten werden, sind auf der Anwesenheitsliste angegeben, die von den anwesenden Gesellschaftern, den Bevollmächtigten der vertretenen Gesellschafter, den Mitgliedern des Vorstands der Versammlung und dem Notar unterzeichnet wurde. Die vorstehend genannte Liste

muss der vorliegenden Urkunde beigefügt werden und gemeinsam mit ihr registriert werden. Die erteilten Vollmachten müssen von den Mitgliedern des Vorstands der Versammlung und vom Notar mit dem Vermerk „ne varietur“ versehen werden, und müssen in gleicher Weise diesem Dokument als Anhang beigefügt und mit diesem registriert werden.

II. Da es sich bei allen Aktien um Namenaktien handelt, hat der Vorsitzende sodann erklärt und den Notar aufgefordert zu erklären, dass die gegenwärtige ausserordentliche Hauptversammlung einberufen wurde, indem die Namenaktionäre am 19 Juli 2017 per Einschreiben benachrichtigt wurden und die Tagesordnung erhielten.

III. Für die gegenwärtige Versammlung gilt die folgende Tagesordnung:

1. Umwandlung der Gesellschaft in eine Investmentgesellschaft im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2010;
2. Änderung von Artikel 1 der Statuten der Gesellschaft bezüglich des Firmennamens der Gesellschaft;
3. Änderung von Artikel 3 bezüglich des Zwecks der Gesellschaft wie folgt:

„Der alleinige Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der Vermögenswerte, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen, in jegliche gesetzlich zulässigen Anlagen basierend auf dem Prinzip der Risikodiversifizierung und mit dem Ziel, die Erträge aus der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft an ihre Gesellschafter auszuzahlen.

Die Gesellschaft kann jegliche Massnahmen ergreifen und jegliche Geschäfte tätigen, die ihr notwendig erscheinen, um diesen Zweck im weitesten, gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) zulässigen Umfang zu erfüllen und umzusetzen.

4. Änderung von Artikel 4 bezüglich der Verlegung des Sitzes;
5. Änderung von Artikel 5 bezüglich des anfänglichen Grundkapitals und der Übertragung von Namenaktien;
6. Änderung von Artikel 7 bezüglich der Besitzbeschränkungen;
7. Änderung von Artikel 8 bezüglich US-Angelegenheiten;
8. Änderung von Artikel 11 bezüglich des Quorums und der Frist für Mitteilungen und die Einberufung von Hauptversammlungen;

9. Änderung von Artikel 17 bezüglich Interessenskonflikte;
10. Einführung eines neuen Artikels 21 bezüglich der Anlagepolitik;
11. Neunummerierung sämtlicher Artikel ab dem neuen Artikel 21 bezüglich der Anlagepolitik sowie aller Verweise darauf;
12. Änderung von Artikel 23 bezüglich der Berechnung des Nettoinventarwerts;
13. Änderung von Artikel 24 bezüglich des Zeichnungspreises von Aktien;
14. Änderung von Artikel 27 bezüglich der Depotbank;
15. Änderung von Artikel 30 bezüglich des anwendbaren Rechts;
16. Beschluss über die Vornahme formeller Korrekturen und Änderungen in den Artikeln 2 („Dauer“), 6 („Ersatz von Zertifikaten“), 9 („Befugnisse der Hauptversammlung“), 10 („Hauptversammlungen“), 12 („Hauptversammlung der Gesellschafter eines Subfonds oder einer Aktienklasse“), 13 („Verwaltungsrat“), 14 („Verfahren bei Verwaltungsratssitzungen“), 15 („Befugnisse des Verwaltungsrats“), 16 („Protokoll der Verwaltungsratssitzungen“), 18 („Entschädigung“), 19 („Zeichnungsbefugnisse“), 20 („Prüfung“), 22 neu („Rücknahme und Umtausch von Aktien“), 25 neu („Dividenden“) und 29 neu („Änderungen der Statuten“) der Statuten.
17. Verschiedenes

IV. Die zu fassenden Beschlüsse bedürfen zu ihrer gültigen Beschlussfassung (i) der Mehrheit von mindestens der Hälfte des gemäss Artikel 67-1 (2) des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der aktuellen Fassung erforderlichen Kapitals, und (ii) die Beschlussfassung über jeden Tagesordnungspunkt muss mit den Ja-Stimmen von mindestens zwei Dritteln (2/3) der in der Versammlung abgegebenen Stimmen erfolgen.

V.

Gemäss der Anwesenheitsliste sind vier Millionen einundvierzigtausendeinundachtzig (4.041.081) Aktien von fünf Millionen vierhundertsechzigtausendeinhundertvierundsechzig Komma dreihundertfünfundvierzig (5.460.164,345) im Umlauf befindlichen Aktien, d.h. 74,01 Prozent der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft in der Versammlung anwesend oder vertreten. Folglich sind die Beschlussfähigkeitserfordernisse erfüllt, und die gegenwärtige Versammlung ist ordnungsgemäss konstituiert und kann daher gültige Beschlüsse über die vorstehend genannten Punkte fassen.

Die Versammlung hat nach Beratung die folgenden Beschlüsse mit vier Millionen vierzigtausendeinhunderteinundvierzig (4.040.141) Ja-Stimmen und neuhundertvierzig (940) Nein-Stimmen gefasst:

Erster Beschluss

Die Versammlung hat beschlossen, die Gesellschaft von einem spezialisierten Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in der aktuellen Fassung in einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der aktuellen Fassung (das „**2010-Gesetz**“) umzuwandeln.

Zweiter Beschluss

Die Versammlung hat beschlossen, Artikel 1 der Statuten zu ändern und die Gesellschaft in „Cape Capital SICAV-UCITS“ umzubenennen.

Dritter Beschluss

Die Versammlung hat beschlossen, Artikel 3 der Statuten bezüglich des Gesellschaftszwecks zu ändern.

Vierter Beschluss

Die Versammlung hat beschlossen, Artikel 4 der Statuten bezüglich des Sitzes zu ändern, um die Änderung von Artikel 67-1 (1) des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Sitzverlegung zu widerspiegeln.

Fünfter Beschluss

Die Versammlung hat die Änderung von Artikel 5 der Statuten bezüglich des Aktienkapitals, der Aktienklassen und der Subfonds der Gesellschaft beschlossen, sowie diesen Artikel den Bestimmungen des 2010-Gesetzes anzupassen.

Sechster Beschluss

Die Versammlung hat beschlossen, Artikel 7 der Statuten bezüglich der Besitzbeschränkung von Aktien und des Foreign Tax Compliance Act („FATCA“) zu ändern.

Siebter Beschluss

Die Versammlung hat beschlossen, Artikel 8 der Statuten bezüglich US-Angelegenheiten zu ändern.

Achter Beschluss

Die Versammlung hat beschlossen, Artikel 11 der Statuten bezüglich des Quorums und der Frist für Mitteilungen und die Einberufung von Hauptversammlungen zu ändern.

Neunter Beschluss

Die Versammlung hat beschlossen, Artikel 17 der Statuten bezüglich Interessenskonflikte zu ändern.

Zehnter Beschluss

Die Versammlung hat beschlossen, einen neuen Artikel 21 der Statuten bezüglich der Anlagepolitik und -beschränkungen einzuführen, und diesen Artikel den Bestimmungen des 2010-Gesetzes anzupassen.

Elfter Beschluss

Die Versammlung hat beschlossen, sämtliche Artikel ab dem neuen Artikel 21 „Anlagepolitik“ der Statuten und alle Verweise darauf neu zu nummerieren.

Zwölfter Beschluss

Die Versammlung hat beschlossen, den neuen Artikel 23 (vormals Artikel 22) der Statuten bezüglich der Berechnung der Nettoinventarwerts pro Aktie zu ändern.

Dreizehnter Beschluss

Die Versammlung hat beschlossen, den neuen Artikel 24 (vormals Artikel 23) der Statuten bezüglich des Zeichnungspreises pro Aktie zu ändern.

Vierzehnter Beschluss

Die Versammlung hat beschlossen, den neuen Artikel 27 (vormals Artikel 26) der Statuten bezüglich der Depotbank zu ändern.

Fünfzehnter Beschluss

Die Versammlung hat beschlossen, den neuen Artikel 30 (vormals Artikel 29) der Statuten bezüglich des anwendbaren Rechts zu ändern.

Sechzehnter Beschluss

Beschluss über die Vornahme formeller Korrekturen und Änderungen in den Artikeln 2 („Dauer“), 6 („Ersatz von Zertifikaten“), 9 („Befugnisse der Hauptversammlung“), 10 („Hauptversammlungen“), 12 („Hauptversammlung der Gesellschafter eines Subfonds oder einer Aktienklasse“), 13 („Verwaltungsrat“), 14 („Verfahren bei Verwaltungsratssitzungen“), 15 („Befugnisse des Verwaltungsrats“), 16 („Protokoll der Verwaltungsratssitzungen“), 18 („Entschädigung“), 19 („Zeichnungsbefugnisse“), 20 („Prüfung“), 22 neu („Rücknahme und Umtausch von Aktien“), 25 neu („Dividenden“) und 29 neu („Änderungen der Statuten“) der Statuten.

Basierend auf diesen Beschlüssen lauten die Statuten wie folgt:

Art.1 - Name

Hiermit wird zwischen den Zeichnern und allen künftigen Inhabern von Aktien (die „Aktionäre“), unter dem Namen Cape Capital SICAV-UCITS (die „**Gesellschaft**“) eine Gesellschaft in Form einer „Société anonyme“ gegründet, die als eine „Société d'investissement à capital variable“ (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) einzustufen ist.

Art. 2 - Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre aufgelöst werden. Dieser muss den Anforderungen für die Änderung dieser Statuten (die „**Statuten**“) entsprechen.

Art. 3 - Gegenstand

Der alleinige Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der Vermögenswerte, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen, in jegliche gesetzlich zulässigen Anlagen basierend auf dem Prinzip der Risikodiversifizierung und mit dem Ziel, die Erträge aus der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft an ihre Gesellschafter auszuzahlen.

Die Gesellschaft kann jegliche Massnahmen ergreifen und jegliche Geschäfte tätigen, die ihr

notwendig erscheinen, um diesen Zweck im weitesten, gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) zulässigen Umfang zu erfüllen und umzusetzen.

Art. 4 - Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg-Stadt, im Grossherzogtum Luxemburg. Durch Beschluss des Verwaltungsrats (der „**Verwaltungsrat**“) können Niederlassungen oder andere Büros in Luxemburg oder im Ausland gegründet werden.

Der Verwaltungsrat kann den Sitz der Gesellschaft innerhalb derselben Gemeinde oder in irgendeine andere Gemeinde im Grossherzogtum Luxemburg verlegen und die Statuten entsprechend ändern.

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat feststellt, dass ausserordentliche politische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklungen eingetreten sind oder bevorstehen, welche die üblichen Aktivitäten der Gesellschaft an ihrem Sitz oder die einfache Kommunikation zwischen diesem Büro und Personen im Ausland beeinträchtigen würden, kann der Sitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, und zwar bis zur vollständigen Beendigung dieser aussergewöhnlichen Umstände. Solche vorübergehenden Massnahmen haben keine Auswirkung auf die Nationalität der Gesellschaft, die trotz der vorübergehenden Sitzverlegung eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Art. 5 – Kapital und Verbriefung von Aktien

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus nennwertlosen Aktien und beträgt zum Zeitpunkt der Gründung einunddreissigtausend Euro (EUR 31'000). Danach wird das Kapital der Gesellschaft jederzeit dem Gesamtnettovermögen der Gesellschaft gemäss der Definition in Artikel 23 dieser Statuten entsprechen. Das Kapital der Gesellschaft wird in Euro dargestellt.

Das Mindestkapital der Gesellschaft muss während eines Zeitraums von sechs (6) Monaten nach der Zulassung der Gesellschaft mindestens dem Gegenwert in Höhe von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1'250'000) entsprechen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, dass die Aktien der Gesellschaft zu verschiedenen zu gründenden Subfonds (die „Subfonds“, jeweils ein „Subfonds“) gehören, die auf andere Währungen lauten können.

Der Verwaltungsrat ist ohne Einschränkung berechtigt, weitere voll zu liberierende Aktien gemäss Artikel 24 der vorliegenden Statuten auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorzugsrecht für die auszugebenden Aktien einzuräumen.

Der Verwaltungsrat kann die Pflicht zur Entgegennahme von Zeichnungen für die Ausgabe und den Empfang von Zahlungen für solche neuen Aktien auf sämtliche ordnungsgemäss bevollmächtigte Mitglieder des Verwaltungsrats oder leitenden Angestellten der Gesellschaft oder auf sämtliche anderen ordnungsgemäss bevollmächtigte Personen übertragen.

Solche Aktien können nach Bestimmung durch den Verwaltungsrat verschiedenen Klassen

angehören, und die Erträge aus der Emission einer oder mehrerer Klassen von Aktien können in Subfonds oder in Vermögensmassen erfasst werden, die gemäss Artikel 23 dieser Statuten gebildet wurden. Sie müssen in übertragbare Wertpapiere und andere Anlagen investieren, die gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässig sind, und die den vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegten geographischen Gebieten, Industriesektoren oder Währungszonen oder anderen Gebieten oder Sektoren entsprechen, einschliesslich von Anteilen oder Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen.

Aktien werden als Namenaktien ausgegeben. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob Zertifikate für die Namenaktien ausgegeben werden oder nicht, es sei denn, die Person, die im Aktionärsregister der Gesellschaft (das „**Aktionärsregister**“) als Inhaberin der Namenaktien eingetragen ist, verlangt ausdrücklich, dass in Bezug auf diese Namenaktien Zertifikate ausgestellt werden. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat entschieden hat, für die Namenaktien keine Zertifikate auszugeben, wird der Aktionär eine Bestätigung über seine Beteiligung erhalten. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat entschieden hat, für die Namenaktien Zertifikate auszugeben, und ein Aktionär entscheidet, keine Aktienzertifikate erhalten zu wollen, wird er stattdessen eine Bestätigung über seine Beteiligung erhalten.

Wenn ein Namenaktionär wünscht, dass für seine Aktien mehr als ein Aktienzertifikat ausgestellt werden soll, können die Kosten für die zusätzlichen Zertifikate diesem Aktionär berechnet werden. Aktienzertifikate sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Beide Unterschriften können entweder handschriftlich oder gedruckt oder per Fax erfolgen.

Indessen kann eine der beiden Unterschriften von einer Person geleistet werden, die vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck bevollmächtigt wurde. In diesem Fall muss diese Unterschrift handschriftlich erfolgen.

Die Gesellschaft kann provisorische Aktienzertifikate in der durch den Verwaltungsrat jeweils festgelegten Form ausgeben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge für Aktien in vollem Umfang oder teilweise, nach eigenem Ermessen und aus beliebigem Grund abzulehnen.

Aktien werden nur nach Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Zeichnungspreises gemäss der Regelung in Artikel 24 dieser Statuten ausgegeben. Dem Zeichner werden unverzüglich definitive Aktienzertifikate oder eine Bestätigung seiner Beteiligung geliefert.

Dividendenzahlungen an Aktionäre, sofern anwendbar, erfolgen an ihre Adresse oder ihren Sitz entsprechend der Eintragung im Aktionärsregister, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren für diesen Zweck von der Gesellschaft benannten Personen geführt wird. Dieses

Aktionärsregister muss den Namen jedes Inhabers von Namenaktien, seinen Wohnort oder seinen Sitz, sofern diese der Gesellschaft mitgeteilt wurden, enthalten, die Anzahl und die Klasse der von ihm gehaltenen Aktien und den auf jede dieser Aktien eingezahlten Betrag.

Alle ausgegebenen Namenaktien der Gesellschaft müssen gemäss der jeweils aktuellen Fassung des Artikels 39 des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften im Aktionärsregister eingetragen werden. Jede Übertragung einer Namenaktie muss im Aktionärsregister eingetragen werden, und jeder solche Eintrag muss von einem oder mehreren leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von einer oder mehreren durch den Verwaltungsrat bezeichneten Personen unterzeichnet werden.

Die Übertragung von Namenaktien muss durch eine im Aktionärsregister einzutragende schriftliche Übertragungserklärung erfolgen, die vom Veräusserer und Erwerber datiert und unterzeichnet werden muss, oder von Personen, die über entsprechende Vollmachten verfügen, um für diese zu handeln.

Jeder Namenaktionär muss der Gesellschaft eine Adresse mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntgaben von der Gesellschaft geschickt werden können. Diese Adresse wird im Aktionärsregister eingetragen.

Teilt ein Aktionär keine solche Adresse mit, so kann die Gesellschaft den Eintrag eines entsprechenden Vermerks im Aktionärsregister erlauben. In diesem Fall gilt der Sitz der Gesellschaft, oder eine andere Adresse, die von der Gesellschaft jeweils im Aktionärsregister eingetragen werden kann als Adresse des Aktionärs, bis der betreffende Aktionär der Gesellschaft eine andere Adresse nennt. Der Aktionär kann seine im Aktionärsregister eingetragene Adresse durch schriftliche Mitteilung an den Sitz der Gesellschaft oder eine andere, von der Gesellschaft festgelegte Adresse jederzeit ändern.

Wenn die Zahlung eines Zeichners zur Ausgabe eines Aktienteilrechts führt, muss dieses Teilrecht im Aktionärsregister eingetragen werden. Dieses gewährt kein Stimmrecht in der Hauptversammlung, hat jedoch, sofern die Gesellschaft die Ausschüttung einer Dividende beschliesst, Anspruch auf einen entsprechenden Anteil der Dividende, die der entsprechenden Aktienklasse zugewiesen wird.

Art. 6 - Ersatz von Zertifikaten

Wenn ein Aktionär zur Zufriedenheit der Gesellschaft nachweisen kann, dass sein Aktienzertifikat verlegt, entwendet oder vernichtet wurde, kann ihm auf Antrag zu von der Gesellschaft bestimmten Bedingungen und Garantien, insbesondere beispielsweise der Sicherheit einer

Versicherungsgesellschaft, ein Duplikat des Aktienzertifikats ausgestellt werden. Mit der Ausgabe des neuen Aktienzertifikats, auf dem vermerkt werden muss, dass es sich um ein Duplikat handelt, wird das ursprüngliche Aktienzertifikat, an dessen Stelle das neue Zertifikat ausgestellt wurde, ungültig.

Beschädigte Aktienzertifikate können auf Anordnung der Gesellschaft gegen neue eingetauscht werden. Die beschädigten Aktienzertifikate sind bei der Gesellschaft einzuliefern; sie werden unverzüglich ausser Kraft gesetzt.

Die Gesellschaft hat die Wahl, dem betroffenen Aktionär die Kosten für ein Duplikat oder ein neues Aktienzertifikat sowie sämtliche angemessenen Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft in Verbindung mit dessen Ausgabe und Registrierung, oder in Verbindung mit der Annullierung des alten Aktienzertifikats in Rechnung zu stellen.

Art. 7 - Besitzbeschränkungen

Die Gesellschaft kann das Eigentum von Aktien einschränken oder verhindern, dass bestimmte natürliche oder juristische Personen Eigentümer werden, wenn nach Auffassung der Gesellschaft eine solche Inhaberschaft für die Gesellschaft, ihre Aktionäre oder eine bestimmte Aktienklasse oder einen Subfonds nachteilig sein kann, wenn sie einen Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift in Luxemburg oder im Ausland darstellt, oder wenn die Gesellschaft dadurch steuerlichen oder anderen rechtlichen, regulatorischen, administrativen oder finanziellen Nachteilen ausgesetzt werden könnte, die sonst nicht eintreten würden, oder wenn die Gesellschaft oder ihre Verwaltungsgesellschaft infolgedessen Registrierungs- oder Anmeldepflichten in einer Rechtsordnung erfüllen müssen, zu deren Erfüllung sie nicht verpflichtet gewesen wären. Insbesondere kann der Verwaltungsrat den Besitz von Aktien der Gesellschaft durch unberechtigte Personen gemäss der Definition in dem Prospekt einschränken, einschliesslich insbesondere (i) jeglicher US-Personen gemäss der Definition in dem Prospekt und den Statuten und (ii) Personen, die nicht die von der Gesellschaft oder jeglichen Dritten im Namen der Gesellschaft verlangten erforderlichen Informationen zur Erfüllung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften liefern, wie zum Beispiel insbesondere der FATCA-Bestimmungen, gelten als unberechtigte Personen und sind vom Erwerb von Anteilen der Gesellschaft und ihrer Subfonds ausgeschlossen.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

- A. die Ausgabe bzw. den Eintrag von Übertragungen von Aktien aller Art ablehnen, wenn der Anschein entsteht, ein derartiger Eintrag bzw. eine derartige Übertragung könne zur Folge haben, dass eine unberechtigte Person den wirtschaftlichen Nutzen an diesen Aktien erhalten könnte.
- B. jederzeit von jeder im Aktionärsregister eingetragenen Person bzw. jeder Person, welche die Übertragung von Aktien im Aktionärsregister eintragen lassen möchte, Informationen samt der

entsprechenden eidesstattlichen Erklärung verlangen, die sie für nötig hält, um festzustellen, ob der wirtschaftliche Nutzen aus den betreffenden Aktien unberechtigten Personen zu Gute kommt;

- C. die Annahme der Stimmen sämtlicher unberechtigten Personen bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft verweigern;
- D. wenn die Gesellschaft über Anhaltspunkte verfügt, dass eine unberechtigte Person alleine bzw. zusammen mit beliebigen anderen Personen den wirtschaftlichen Nutzen an solchen Aktien hat, diesen Aktionär anweisen, seine Aktien zu verkaufen und der Gesellschaft innert einer Frist von dreissig (30) Tagen ab der Anweisung einen Nachweis über den Verkauf vorzulegen. Kommt ein solcher Aktionär dieser Anweisung nicht nach, so kann die Gesellschaft alle von diesem Aktionär gehaltenen Aktien einziehen oder einziehen lassen, und zwar in der folgenden Weise:

- (1) Die Gesellschaft muss den Aktionären, die solche Aktien halten, oder im Aktionärsregister als Eigentümer der zurückzunehmenden Aktien eingetragen sind, eine zweite Mitteilung (die „**Rücknahmemitteilung**“) zustellen, mit Angabe der zurückzunehmenden Aktien wie oben, die Art und Weise, wie der für diese Aktien zu zahlende Preis (der „Rücknahmepreis“) berechnet werden wird, sowie der Name des Käufers.

Jede solche Rücknahmemitteilung wird dem betreffenden Aktionär durch frankiertes Einschreiben an die letztbekannte Adresse oder an die Adresse, die in den Büchern der Gesellschaft erscheint, zugestellt. Der betreffende Aktionär ist in der Folge verpflichtet, der Gesellschaft das Aktieninhabertzifikat bzw. die Aktieninhabertzifikate über die in der Rücknahmemitteilung aufgeführten Aktien auszuhändigen.

Sogleich nach Ende des in der Rücknahmemitteilung festgesetzten Datums endet das Eigentum des betreffenden Aktionärs an den in der Mitteilung aufgeführten Aktien. Sein Name wird im Zusammenhang mit diesen Aktien im Aktionärsregister gelöscht und das Zertifikat oder die Zertifikate über die betreffenden Namenaktien wird/werden annulliert.

- (2) Der Rücknahmepreis entspricht einem Betrag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie der betreffenden Klasse zum nächsten dem Datum der Kaufanzeige vorangehenden oder zum nächsten auf die Übergabe des Aktienzertifikats oder der Aktienzertifikate, welche die in der Kaufanzeige angegebenen Aktien (soweit anwendbar) repräsentieren, folgenden, durch den Verwaltungsrat für die Rücknahme von Aktien festgelegten Bewertungstag (gemäss der Definition in Artikel 23 dieser Statuten), je nachdem welcher Wert geringer ist, und alles bestimmt gemäss Artikel 22 der vorliegenden Statuten, abzüglich der hierin vorgesehenen Servicegebühr.
- (3) Außer in Zeiten von Devisenbeschränkungen erfolgt, die Zahlung des Rücknahmepreises an den betreffenden Aktionär, und wird von der Gesellschaft bei einer Luxemburger Bank oder

anderwärtig (wie in der Rücknahmemitteilung angegeben) zwecks Zahlung an einen solchen Aktionär nach Rückgabe des Aktienzertifikats oder gegebenenfalls der Zertifikate, die die in der Rücknahmemitteilung dargestellten Aktien nachweisen, deponiert. Nach der oben beschriebenen Hinterlegung der Rücknahmemitteilung hat keine Person länger Anspruch auf die in der Rücknahmemitteilung aufgeführten Aktien oder die Aktien im allgemeinen oder auf eine Forderung gegenüber der Gesellschaft oder ihre diesbezüglichen Vermögenswerte, mit Ausnahme des als Eigentümer auftretenden Aktionärs, welcher berechtigt ist den hinterlegten Rücknahmepreis nach Rückgabe des bzw. der Aktienzertifikate von der betreffenden Bank (zinsfrei) zu erhalten.

- (4) Die Ausübung der in diesem Artikel eingeräumten Befugnisse seitens der Gesellschaft kann in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder für unwirksam erklärt werden, dass ungenügende Nachweise dafür vorlagen, dass eine bestimmte Person Eigentümer der Aktien war oder dass sich die wahren Besitzverhältnisse anders verhielten, als sie der Gesellschaft am Tag der Rücknahmemitteilung zu sein schienen. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass die Gesellschaft ihre Befugnisse in gutem Glauben ausgeübt hat.

„Unberechtigte Person“ gemäss der Verwendung in diesen Statuten umfasst weder Zeichner von Aktien, die im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft ausgegeben wurden, während der Zeichner solche Aktien hält, noch Wertpapierhändler, welche die Aktien im Hinblick auf ihren Vertrieb im Zusammenhang mit einer Aktienemission durch die Gesellschaft erwerben.

Wenn die Gesellschaft den Eindruck hat, dass eine unberechtigte Person eine US-Person ist, die entweder alleine oder zusammen mit irgendwelchen anderen Personen wirtschaftliche Eigentümerin von Aktien ist, kann die Gesellschaft alle von solch einem Aktionär gehaltenen Aktien unverzüglich einziehen oder einziehen lassen. In diesem Fall findet der vorstehende Abschnitt D, Absatz 1 keine Anwendung.

Anleger dürfen ihre Aktien entweder zusammen oder einzeln nur gemäss den nachstehenden Bedingungen und mit Zustimmung des Verwaltungsrats übertragen. Der Verwaltungsrat darf die Zustimmung nur aus den nachstehend in diesem Artikel aufgeführten Gründen verweigern.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jede Übertragung, Abtretung oder jeden Verkauf der Aktien nach eigenem Ermessen zu verweigern, wenn er in angemessener Weise feststellt, dass dies entweder in der unmittelbaren Folge oder in Zukunft zum Eigentum einer unberechtigten Person an Aktien führen würde, oder wenn der Erwerber nicht akzeptiert, in vollem Umfang durch alle Bedingungen der zwischen dem Anleger und der Gesellschaft abzuschliessenden Zeichnungsunterlagen gebunden zu sein.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass der Erwerber alle Zulassungskriterien gemäss dem Prospekt erfüllen muss, und keine unberechtigte Person sein

darf.

Art. 8 - US-Angelegenheiten

Die Aktien der Gesellschaft dürfen weder direkt noch indirekt an eine oder zu Gunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Für die Zwecke dieser Statuten umfasst der Begriff „US-Person“ Folgendes: (i) eine „United States Person“ gemäss der Beschreibung in Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der aktuellen Fassung, (ii) eine „U.S. Person“ gemäss der Definition dieses Begriffs in Regulation S des Securities Act von 1933 in der aktuellen Fassung, (iii) eine Person, die „in the United States“ ist, wie in Rule 202(a)(30)-1 unter dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der aktuellen Fassung definiert, oder (iv) eine Person, die keine „Non-United States Person“ gemäss der Definition dieses Begriffs in der U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 ist.

Jeder Aktionär und jeder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds muss der Gesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Gesellschaft benannten Drittpartei („Designated Third Party“) sämtliche Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Gesellschaft oder der „Designated Third Party“ verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermässigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschliesslich der Quellensteuern gemäss dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die Kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden. Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Gesellschaft oder der „Designated Third Party“ diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Gesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen:

a) Einbehaltung sämtlicher Steuern, die gemäss anwendbarer Gesetzgebung, Vorschriften, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind;

b) Einziehung der Beteiligung des Aktionärs oder Erwerbers an einem Subfonds gemäss der Bestimmung in Artikel 7 dieser Statuten;

c) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als „domestic partnership“ betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des

Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Gesellschaft oder der „Designated Third Party“ auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate auszufertigen, insofern diese von der Gesellschaft oder der „Designated Third Party“ angemessenerweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Gesellschaft bzw. der „Designated Third Party“ die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs auszufertigen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Die Gesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ können Informationen zu den Aktionären (auch Informationen, die vom Aktionär gemäss diesem Abschnitt vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit die Gesellschaft anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann. Alle Aktionäre verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie unter Umständen gemäss einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden; gleichzeitig gewährleisten alle Aktionäre, dass alle Personen, deren Informationen sie an die Gesellschaft bzw. „Designated Third Party“ weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die ggf. erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäss diesem Artikel und diesem Abschnitt zu erlauben.

Die Gesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen im Namen der Gesellschaft schliessen (auch Abkommen, die gemäss dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre liegt.

Art. 9 - Befugnisse der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung sind alle Aktionäre der Gesellschaft vertreten. Ihre Entscheidungen sind für alle Aktionäre verbindlich. Die Hauptversammlung verfügt über umfassende Befugnisse zur Leitung, Ausführung oder Genehmigung von Massnahmen in Verbindung mit den Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft.

Art. 10 - Hauptversammlung

Die jährliche Hauptversammlung findet gemäss luxemburgischem Recht in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft bzw. an demjenigen anderen Ort in Luxemburg statt, der in der Einladung zur Hauptversammlung angegeben ist. Die Hauptversammlung wird um 11:00 Uhr vormittags (Mittleuropäische Zeit) am dritten Donnerstag im Mai jedes Jahres abgehalten. Falls dieser Tag

kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt. Die jährliche Hauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls nach dem letztinstanzlichen Urteil des Verwaltungsrats aussergewöhnliche Umstände dies erfordern.

Zusätzliche Aktionärsversammlungen können an dem Ort und zu der Zeit abgehalten werden, wie sie in der entsprechenden Einladung angegeben sind.

Art. 11 - Mitteilungen und Tagesordnung

Das vom Gesetz festgesetzte Quorum ist für die Durchführung der Aktionärsversammlungen massgeblich, sofern in den vorliegenden Statuten nichts anderes festgelegt ist.

Jede Aktie einer beliebigen Klasse berechtigt unabhängig vom Nettoinventarwert je Aktie der entsprechenden Klasse zu einer Stimme, sofern das Gesetz keine weiteren Beschränkungen vorgibt.

Ein Aktionär kann sich bei einer Hauptversammlung durch eine andere Person vertreten lassen, bei der es sich nicht um einen Aktionär handeln muss, und die Mitglied des Verwaltungsrats sein kann. Ein Bevollmächtigter kann schriftlich oder per E-Mail, Telex oder Fax benannt werden.

Sofern das Gesetz nichts anders verlangt oder in den Statuten nichts anderes festgelegt ist, können Beschlüsse in einer ordnungsgemäss einberufenen Hauptversammlung ohne Quorumsanforderungen durch einfaches Mehr der stimmberechtigten Aktionäre getroffen werden, die in der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Der Verwaltungsrat kann alle übrigen Bedingungen festlegen, die von Aktionären erfüllt werden müssen, damit sie an einer Hauptversammlung teilnehmen können. Der Verwaltungsrat erstellt die Tagesordnung, ausser wenn die Versammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre einberufen wird. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung erstellen. Die Hauptversammlung muss sich nur mit den in der Tagesordnung aufgeführten Angelegenheiten befassen (die Tagesordnung muss alle gesetzlich erforderlichen Angelegenheiten enthalten).

Die Aktionäre kommen auf Einberufung durch den Verwaltungsrat durch eine Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Einladungen per Post müssen mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung per Einschreiben (lettre recommandée) an die Namenaktionäre verschickt werden. Alternativ können die Einladungen, sofern die Empfänger individuell zugestimmt haben, diese über ein anderes Kommunikationsmittel zu erhalten, das den Zugang zu den Informationen gewährleistet, über dieses Kommunikationsmittel übermittelt werden. Die Benachrichtigung der Inhaber von Namenaktien muss in der Versammlung nicht nachgewiesen werden.

Falls allerdings sämtliche Aktionäre bei einer Hauptversammlung anwesend oder vertreten sind und falls sie bestätigen, von der Tagesordnung der Versammlung in Kenntnis gesetzt worden zu

sein, kann diese Versammlung ohne vorherige Einberufung oder Veröffentlichung abgehalten werden.

Art. 12 - Hauptversammlung eines Subfonds oder einer Aktienklasse

Die Aktionäre von Aktienklassen in Verbindung mit einem Subfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die sich ausschliesslich auf diesen Subfonds beziehen.

Darüber hinaus können die Aktionäre einer Aktienklasse jederzeit Hauptversammlungen in Verbindung mit sämtlichen Aspekten dieser Aktienklasse abhalten.

Die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 11 gelten entsprechend auch für solche Hauptversammlungen.

Jede Aktie mit einem Stimmrecht repräsentiert eine Stimme. Aktionäre können sich in jeder Hauptversammlung eines Subfonds oder einer Aktienklasse durch schriftliche Vollmacht an eine andere Person vertreten lassen, bei der es sich nicht um einen Aktionär handeln muss, und die Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft sein kann.

Sofern das Gesetz nichts anders verlangt oder in den Statuten nichts anderes festgelegt ist, können Beschlüsse der Hauptversammlung eines Subfonds oder einer Aktienklasse ohne Quorumsanforderungen durch einfaches Mehr der anwesenden und vertretenen Aktionäre gefasst werden.

Art. 13 - Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat mit mindestens drei Mitgliedern geleitet, bei denen es sich nicht um Aktionäre der Gesellschaft handeln muss.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Aktionären in der jährlichen Hauptversammlung für eine Amtsdauer bis zur nächsten Hauptversammlung und bis zur Wahl ihrer Nachfolger gewählt, jedoch mit der Massgabe, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrats durch Beschluss der Hauptversammlung jederzeit mit oder ohne Grund abberufen und/oder ersetzt werden kann.

Falls das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrats infolge Todes, Pensionierung oder aus anderen Gründen vakant wird, können die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats zusammenkommen und können durch Mehrheitsbeschluss ein neues Mitglied des Verwaltungsrats wählen, um diese Vakanz vorläufig bis zur nächsten Hauptversammlung zu besetzen.

Art. 14 - Verwaltungsratsordnung

Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

Er kann zudem einen Sekretär wählen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht und für die Protokollführung bei den Verwaltungsratssitzungen und Aktionärsversammlungen verantwortlich ist. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden bzw. zweier Mitglieder an dem Ort zusammen, der in der Einladung angegeben ist. Der Vorsitzende führt bei sämtlichen Aktionärsversammlungen sowie sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrats den Vorsitz. Falls er abwesend oder verhindert ist, sind die Aktionäre bzw. Mitglieder des Verwaltungsrats ermächtigt, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats bzw. eine andere Person durch Mehrheitsabstimmung der Anwesenden zum zeitweiligen Vorsitzenden zu ernennen.

Art. 15 - Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat umfassende Befugnisse zur Vornahme sämtlicher Verfügungen und Verwaltungsmassnahmen im Hinblick auf den Gesellschaftszweck und in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik gemäss Artikel 21 dieser Statuten. Sämtliche Befugnisse, die nach Gesetz oder diesen Statuten nicht ausdrücklich der Hauptversammlung zugeteilt sind, können durch den Verwaltungsrat ausgeübt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können die Gesellschaft nicht durch ihre individuellen Handlungen binden, falls dies nicht durch einen entsprechenden Verwaltungsratsbeschluss genehmigt ist.

Der Verwaltungsrat muss jeweils die leitenden Angestellten der Gesellschaft ernennen, einschliesslich eines Geschäftsführers, stellvertretender Geschäftsführer oder anderer leitender Angestellten, die für den Betrieb und die Verwaltung der Gesellschaft als erforderlich angesehen werden, und die nicht Mitglied des Verwaltungsrats oder Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen. Sofern die Statuten nichts anders vorsehen, haben die ernannten leitenden Angestellten die ihnen vom Verwaltungsrat eingeräumten Befugnisse und Pflichten.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse zur Leitung der täglichen Verwaltung und der täglichen Angelegenheiten der Gesellschaft sowie seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen zur Förderung der Unternehmenspolitik und des Unternehmenszwecks auf solche leitenden Angestellten der Gesellschaft oder auf andere Vertragsparteien übertragen.

Zudem ist der Verwaltungsrat ermächtigt, im Hinblick auf die Umsetzung der Anlagepolitik der Gesellschaft oder eines einzelnen Subfonds einen oder mehrere Investment Manager bzw. Anlageberater zu ernennen.

Der Verwaltungsrat kann auch sämtliche Befugnisse auf ein ihm geeignet erscheinendes Komitee übertragen, das aus einer oder mehreren Personen (bei denen es sich um Verwaltungsratsmitglieder handeln kann aber nicht muss) besteht.

Sämtliche Ernennungen dieser Art können durch den Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden.

Einladungen zu Sitzungen des Verwaltungsrats sind schriftlich oder per E-Mail, Fax oder über einen vergleichbaren elektronischen Kommunikationsweg an alle Mitglieder des Verwaltungsrats vorzunehmen und haben mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Tag der betreffenden Sitzung zu erfolgen. In der Einladung müssen der Zweck der Sitzung und alle in der Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte genannt werden. An der betreffenden Sitzung dürfen keine anderen als die in dieser Einladung genannten Punkte behandelt werden. Zudem ist jede Handlung des Verwaltungsrats, die nicht in der Einladung erwähnt ist, ungültig. Ein Verzicht auf diese Einladung ist möglich, sofern er seitens jeden Mitglieds des Verwaltungsrats schriftlich, per E-Mail, Fax oder über einen anderen elektronischen Kommunikationsweg erfolgt. Durch ihre persönliche Anwesenheit bzw. die Anwesenheit ihrer Bevollmächtigten an der betreffenden Sitzung erklären sich diese Verwaltungsratsmitglieder mit dem Verzicht einverstanden. Gesonderte Einladungen für einzelne Sitzungen sind nicht erforderlich, falls diese gemäss einem zuvor durch Verwaltungsratsbeschluss genehmigten Zeitplan sowie zu vorgesehenen Zeiten und an vorbestimmten Orten abgehalten werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann bei jeder ordentlich einberufenen Sitzung des Verwaltungsrats handeln, indem es schriftlich oder per E-Mail, Fax oder durch irgendeine andere vergleichbare Übertragungsart ein anderes Verwaltungsratsmitglied entsprechend bevollmächtigt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann an einer Verwaltungsratssitzung per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder mittels anderer Kommunikationsmittel mit Sprach- oder Bildübertragung teilnehmen. Ein Verwaltungsratsmitglied, das durch die Nutzung solcher Kommunikationsmittel an einer Verwaltungsratssitzung teilnimmt, gilt als persönlich in dieser Sitzung anwesend.

Eine Sitzung des Verwaltungsrats in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder mithilfe anderer Kommunikationsmittel mit Sprach- oder Bildübertragung, ist genauso gültig und wirksam wie eine Sitzung mit physischer Präsenz, falls ein Quorum der Verwaltungsratsmitglieder daran teilnimmt sowie ein Sitzungsprotokoll erstellt das vom Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet wird.

Der Verwaltungsrat kann nur gültig Beschlüsse fassen oder handeln, wenn mindestens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder bei einer Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse müssen mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden. Verwaltungsratsmitglieder, die weder persönlich anwesend noch durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, können ihre Stimme schriftlich oder

per E-Mail, Fax oder über einen anderen elektronischen Kommunikationsweg abgeben.

Falls in einer Sitzung Stimmgleichheit für bzw. gegen einen Beschluss besteht, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Zirkularbeschlüsse, die von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnet wurden, sind genauso gültig und wirksam wie bei einer ordentlich einberufenen und abgehaltenen Verwaltungratssitzung gefasste Beschlüsse. Diese Unterschriften können auf einem einzelnen Dokument oder mehreren Kopien desselben Beschlusses angebracht werden und können durch Brief oder Fax nachgewiesen werden. Solche Beschlüsse treten zu dem im Zirkularbeschluss genannten Datum in Kraft. Falls kein spezifisches Datum angegeben ist, tritt der Zirkularbeschluss an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds erfolgt ist.

Beschlüsse, die über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel wie zum Beispiel E-Mail gefasst werden, sind danach durch einen entsprechenden Zirkularbeschluss zu formalisieren. Dieser Zirkularbeschluss tritt zu demjenigen Datum in Kraft, an dem die letzte Zustimmung auf elektronischem Kommunikationsweg bei der Gesellschaft eingetroffen ist. Diese Zustimmungen der Verwaltungsratsmitglieder sind dem Zirkularbeschluss als Anhänge beizufügen und sind wesentlicher Bestandteil des Zirkularbeschlusses zur Bestätigung der zuvor über den elektronischen Kommunikationsweg gefassten Beschlüsse.

Zirkularbeschlüsse können ausschliesslich durch einstimmige Zustimmung sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder erfolgen.

Art. 16 - Protokoll des Verwaltungsrats

Das Protokoll jeder Verwaltungratssitzung ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen. Kopien oder Auszüge dieser Protokolle, die in Gerichtsverfahren oder anderswo vorgelegt werden, sind vom Vorsitzenden oder vom Sekretär oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

Art. 17 - Interessenskonflikte

Verträge oder anderen Geschäfte zwischen der Gesellschaft und beliebigen anderen Gesellschaften oder Unternehmen werden nicht von der Tatsache tangiert oder entkräftet, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellten der Gesellschaft an einer solchen anderen Gesellschaft oder einem solchen Unternehmen beteiligt sind, oder dort Geschäftsführer, Partner, leitende Angestellte oder Mitarbeiter sind. Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft, die als Geschäftsführer, leitende Angestellte oder Mitarbeiter einer Gesellschaft oder eines Unternehmens tätig sind, mit der/dem die Gesellschaft Verträge schliesst oder anderweitige Geschäfte tätigt, sind aufgrund dieser Verbindung zu dieser anderen Gesellschaft oder diesem anderen Unternehmen nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit

solchen Verträgen bzw. Geschäften zu beraten, über sie zu beschliessen oder hiermit im Zusammenhang stehende Handlungen auszuführen.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einem Geschäft der Gesellschaft hat, hat er dies dem Verwaltungsrat mitzuteilen und über das betreffende Geschäft nicht zu beraten bzw. abzustimmen. Zudem ist an der nächsten Hauptversammlung über dieses Geschäft sowie das persönliche Interesse des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds bzw. leitenden Angestellten Bericht zu erstatten. Der Begriff „persönliches Interesse“ gemäss dem vorstehenden Satz bezieht sich nicht auf Beziehungen oder Interessen in Angelegenheiten, Positionen oder Geschäften unter Beteiligung der CREDIT SUISSE GROUP, deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder von sonstigen Gesellschaften oder juristischen Personen, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmen kann.

Wenn ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder (aber nicht alle) ein Interesse haben, das im Widerspruch zum Interesse der Gesellschaft steht, wird/werden diese(s) Verwaltungsratsmitglied(er) für die Bestimmung der Mehrheit bei einer Verwaltungsratssitzung gemäss Artikel 15 der Statuten zu erfüllenden Bedingungen in Bezug auf die Anwesenheit nicht berücksichtigt.

Art. 18 - Entschädigung

Die Gesellschaft kann Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter für angemessene Aufwendungen im Zusammenhang mit Forderungen, Klagen, Prozessen oder Verfahren entschädigen, an denen sie aufgrund ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft beteiligt sind. Entschädigungen können ebenfalls auf Antrag erfolgen im Falle von anderen Gesellschaften, bei denen die Gesellschaft Aktien oder Forderungen hält und bei denen kein Anspruch auf Entschädigung besteht, sofern es sich nicht um Vorfälle handelt, bei denen sie letztendlich wegen grober Fahrlässigkeit oder absichtlichen Fehlverhaltens zu Schadenersatz verurteilt werden.

Art. 19 - Zeichnungsbefugnisse

Die Gesellschaft wird durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, leitender Angestellten oder anderen vom Verwaltungsrat entsprechend ermächtigten Personen verpflichtet.

Art. 20 - Rechnungsprüfung

Die Gesellschaft muss einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer („réviseur d'entreprises agréé“) ernennen, der die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten ausführt. Der unabhängige Wirtschaftsprüfer wird von der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre gewählt. Sein Mandat

bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers gültig. Der amtierende Wirtschaftsprüfer kann jederzeit mit oder ohne Grund von den Gesellschaftern ersetzt werden.

Art. 21 - Anlagepolitik

a) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Anlagepolitik und -strategien festzulegen, die unter Einhaltung anwendbarer Gesetze und Reglemente in Bezug auf jeden Subfonds anzuwenden sind.

b) Im Rahmen der Beschränkungen gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass folgende Arten von Anlagen getätigt werden können:

1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;

3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union amtlich notiert sind oder an einem anderen Markt eines Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, und der in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien ansässig ist;

4) Aktien oder Anteile anderer OGA gemäss den Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;

5) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten,

6) derivative Finanzinstrumente; und

7) von einem oder mehreren Subfonds ausgegebene Anteile gemäss den Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

c) Die Anlagepolitik der Gesellschaft kann die Zusammensetzung eines Indexes von Wertpapieren oder Schuldverschreibungen nachbilden, der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt ist.

d) Die Gesellschaft kann auch in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen investieren, sofern

1) die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und der in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien ansässig ist; und

2) diese Zulassung innert eines Jahres ab der Emission erlangt wird.

e) Ein Subfonds, der als Feeder-Fonds im Sinne von Artikel 77 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu qualifizieren ist, investiert mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Aktien oder Anteile eines Master-Fonds im Sinne von Artikel 77 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

f) Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist die Gesellschaft ermächtigt, bis zu 100 % ihres Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU begeben oder garantiert werden, von einer oder mehrerer seiner örtlichen Behörden, einem Mitgliedstaat der OECD oder der Gruppe der Zwanzig (G20), von der Republik Singapur, vom Besonderen Verwaltungsgebiet Hongkong der Volksrepublik China oder von einem anderen Nichtmitgliedstaat der EU gemäss der Beschreibung im Prospekt oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, unter der Voraussetzung dass, falls die Gesellschaft die vorstehend beschriebene Möglichkeit nutzt, sie Wertpapiere aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss. Die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission dürfen nicht mehr als 30 % ihres Gesamtvermögens ausmachen.

g) Anlagen jedes Subfonds können entweder direkt oder indirekt durch hundertprozentige Tochtergesellschaften erfolgen, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden und die im Prospekt der Gesellschaft beschrieben sind (der „Prospekt“). In diesen Statuten bezeichnet „Anlagen“ und „Vermögenswerte“, wie jeweils anwendbar, entweder direkt getätigte Anlagen und wirtschaftlich gehaltene Vermögenswerte oder durch die vorstehend genannten Tochtergesellschaften indirekt getätigte und wirtschaftlich gehaltene Vermögenswerte.

h) Die Gesellschaft ist ermächtigt (i) Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzuwenden, vorausgesetzt, dass solche Techniken und Instrumente für Sicherungszwecke, für den Zweck des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke genutzt werden dürfen, und (ii) Techniken und Instrumente anzuwenden, die einen Schutz gegen Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bieten sollen.

Art. 22 - Rücknahme von Aktien; Zwangsrücknahme

Wie nachstehend im Einzelnen dargelegt, hat die Gesellschaft die Befugnis, ihre eigenen Aktien jederzeit unter alleiniger Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen zurückzukaufen. Unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften kann der Verwaltungsrat die Häufigkeit einschränken, mit der Aktien in einer Aktienklasse zurückgenommen werden können. Er kann insbesondere entscheiden, dass Aktien einer Klasse nur an den im Prospekt vorgesehenen Bewertungstagen (wie im nachstehenden Artikel 23 definiert) zurückgenommen werden können (der „**Rücknahmetag**“).

Ein Aktionär kann die Gesellschaft durch entsprechende Mitteilung auffordern, sämtliche oder einen Teil seiner Aktien der Gesellschaft zurückzukaufen. Die Mitteilung muss der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft benannten Dritten vor dem Datum zugehen, an dem der entsprechende Nettoinventarwert bestimmt wird. Im Fall einer solchen Aufforderung wird die Gesellschaft diese Aktien unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen sowie unter Vorbehalt der in Artikel 23 der vorliegenden Statuten vorgesehenen Aussetzung der Rücknahmeverpflichtung zurücknehmen. Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Dem Aktionär wird pro Aktie ein Rücknahmepreis bezahlt, der auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie der betreffenden Klasse gemäss den Bestimmungen von Artikel 23 dieser Statuten berechnet wird. Vom Nettoinventarwert kann eine Rücknahmegebühr oder eine bei Rücknahme fällige Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle der Aktien abgezogen werden. Ebenfalls kann ein Abzug für geschätzte Kosten und Aufwendungen gemacht werden, die der Gesellschaft bei Verkauf des entsprechenden Prozentsatzes der Vermögenswerte im betreffenden Pool (soweit anwendbar) entstehen würden, um daraus die Rücknahme in der beantragten Grössenordnung gemäss Prospekt der Gesellschaft finanzieren zu können. Zahlungen der Rücknahmeerträge werden spätestens zehn (10) Geschäftstage nach dem Tag geleistet, an dem der Nettoinventarwert der zurückzunehmenden Aktien bestimmt wurde, sofern in diesen Statuten oder im Prospekt nichts anderes festgelegt ist.

Wenn der Verwaltungsrat dies bestimmt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Zahlung des Rücknahmepreises an die zustimmenden Aktionäre in Sachleistungen zu erbringen. In diesem Fall weist sie dem Aktionär, dessen Aktien zurückgenommen werden, Anlagen aus dem Portfolio von Vermögenswerten zu, das in Verbindung mit dieser Klasse oder diesen Klassen von Aktien aufgestellt wurde. Der Wert dieser zugewiesenen Anlagen entspricht am Rücknahmetag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, dem Wert der zurückzunehmenden Aktien (berechnet in der in Artikel 23 dieser Statuten festgelegten Weise). Die Art und die Sorte der Vermögenswerte, die in diesem Fall zu übertragen sind, sind auf einer gerechten und angemessenen Grundlage zu bestimmen, ohne dass die Interessen der übrigen Inhaber von Aktien der betreffenden

Aktienklasse/n beeinträchtigt werden. Zudem muss die angewandte Bewertung durch einen speziellen Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der Erwerber.

Jeder Rücknahmeantrag muss vom Aktionär in der durch den Verwaltungsrat vorgegebenen Weise und zusammen mit den vom Verwaltungsrat im Prospekt vorgesehenen Dokumenten beim Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder beim Büro einer von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Rücknahme der Anteile dazu bestimmten physischen oder juristischen Person eingereicht werden.

Falls durch die Rücknahme oder den Umtausch einiger Aktien einer Aktienklasse die Beteiligung eines Aktionärs unter die vom Verwaltungsrat festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, oder – wenn zum Zeitpunkt der Zeichnung der Aktien der betreffenden Klasse auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichtet wurde – dieser Wert unter den Gesamtwert der Aktien der betroffenen Klasse fällt, die der Aktionär ursprünglich gezeichnet hatte, wird angenommen, dass der Aktionär je nach Sachlage die Rücknahme oder den Umtausch sämtlicher seiner Aktien dieser Klasse beantragt hat.

Falls an einem bestimmten Rücknahmetag die Rücknahme- und Umtauschanträge ein bestimmtes Volumen für Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Aktien einer bestimmten Aktienklasse übersteigen, kann der Verwaltungsrat zudem entscheiden, dass ein Teil oder alle dieser Anträge auf Rücknahme oder Umtausch auf einen bestimmten, nach Ermessen des Verwaltungsrats im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegenden Zeitpunkt verschoben und abgewickelt werden, sobald entsprechende Vermögenswerte ohne unangemessene Verzögerung verkauft wurden. Wenn sich solche Massnahmen als erforderlich erweisen, werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgewickelt. An diesem späteren Datum werden diese Rücknahme- und Umtauschanträge vor den später eingegangenen Anträgen behandelt, falls erforderlich auf einer anteilmässigen Grundlage unter den betroffenen Aktionären.

Die Gesellschaft kann jederzeit und nach eigenem Ermessen Aktien von Aktionären zurücknehmen, die nicht berechtigt sind, diese Aktien gemäss den Bestimmungen in Artikel 7 der vorliegenden Statuten zu erwerben oder zu besitzen. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien zwangsweise zurückzukaufen, wenn irgendwelche der in Verbindung mit dem Erwerb der Aktien abgegebenen Zusicherungen und Gewährleistungen nicht der Wahrheit entsprachen oder nicht mehr entsprechen, oder wenn dieser Aktionär eine für eine Aktienklasse anwendbare Zulassungsbedingung nicht erfüllt. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien zwangsweise zurückzunehmen, wenn die Gesellschaft bestimmt, dass mit einer solchen Zwangsrücknahme wesentliche rechtliche, regulatorische, finanzielle, steuerliche, wirtschaftliche, eigentumsbezogene, administrative oder

andere Nachteile für die Gesellschaft und die anderen Aktionäre vermieden würden. Dies schliesst insbesondere Fälle ein, in denen solche Aktien von einer unberechtigten Person oder von Aktionären gehalten werden, die nicht berechtigt sind, diese Aktien zu erwerben oder zu besitzen, oder die ihre Verpflichtungen in Verbindung mit dem Eigentum an diesen Aktien gemäss den anwendbaren Vorschriften nicht erfüllen.

Art. 23 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Zur Festlegung des Emissions-, Rücknahme- und Umtauschpreises wird der Nettoinventarwert der Aktien für jede Aktienklasse von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft entsprechend der näheren Beschreibung im Prospekt bestimmt. Die Bestimmung erfolgt mindestens zweimal pro Monat und wird vom Verwaltungsrat festgelegt (jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, wird in diesen Statuten als ein „**Bewertungstag**“ bezeichnet), unter der Bedingung, dass in jedem Fall der nächstfolgende Bankgeschäftstag als Bewertungstag gilt, falls der eigentliche Bewertungstag auf einen gemäss Prospekt als Feiertag definierten Tag fällt. Wenn Bewertungstage mit üblichen Feiertagen in Ländern zusammenfallen, deren Börsen oder andere Märkte für die Bewertung der Mehrheit der Nettoinventarwerte eines Subfonds massgeblich sind, wird der Nettoinventarwert der Anteile dieses Subfonds an diesen Tagen nicht bewertet.

Im gesetzlich zulässigen Umfang, zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der Bedingungen in dem Prospekt kann der Verwaltungsrat entscheiden, den Nettoinventarwert pro Aktienklasse eines Subfonds nach oben oder nach unten anzupassen, wenn an einem bestimmten Bewertungstag ein Nettoüberschuss von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen besteht. Die Anpassung des Nettoinventarwerts dient insbesondere, aber nicht ausschliesslich, der Deckung von Transaktionskosten, Steuerbelastungen und Geld-/Briefspannen, die dem betreffenden Subfonds aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtausch in und aus dem Subfonds entstehen. Entsprechend den Angaben für den betreffenden Subfonds im Prospekt kann der Nettoinventarwert entweder an jedem Bewertungstag auf einer Nettogeschäftsbasis unabhängig von der Grösse des Nettokapitalstroms angepasst werden, oder nur dann, wenn eine vorher festgelegte Schwelle von Nettokapitalströmen überschritten wird.

Die Gesellschaft kann jederzeit und in beliebigen Abständen die Berechnung des Nettoinventarwerts von Aktien eines bestimmten Subfonds und/oder die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien dieses Subfonds von ihren Aktionären sowie den Umtausch von und in Aktien jedes Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte des Subfonds:

- a) nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt an einem Tag geschlossen ist, an dem es sich nicht um einen üblichen gesetzlichen Feiertag handelt, oder wenn der Handel an dieser Börse oder diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder

b) nicht frei verfügbar ist, weil ein politisches, wirtschaftliches, militärisches, monetäres oder anderes Ereignis das ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, die Veräusserung der Vermögenswerte des Subfonds nicht erlaubt, oder wenn eine solche Veräusserung schädlich für die Interessen der Aktionäre wäre; oder

c) nicht bewertet werden kann, da wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,

d) nicht für Transaktionen zur Verfügung steht, weil Beschränkungen im Devisenhandel oder Beschränkungen sonstiger Art die Übertragung von Vermögenswerten undurchführbar machen oder objektiv nachgewiesen werden kann, dass Transaktionen nicht zu normalen Devisenkursen durchgeführt werden können.

e) Eine Aussetzung ist auch möglich im Fall einer Benachrichtigung an die Aktionäre zur Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung zum Zweck der Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft, oder mit der sie über die Beendigung und Liquidierung eines Subfonds oder einer Aktienklasse informiert werden, und allgemeiner ausgedrückt während des Verfahrens der Liquidierung der Gesellschaft, eines Subfonds oder einer Aktienklasse.

Eine solche Aussetzung muss, sofern dies angemessen ist, von der Gesellschaft veröffentlicht werden und den Anlegern, welche die Ausgabe, den Umtausch oder die Rücknahme von Aktien durch die Gesellschaft beantragen, zum Zeitpunkt der Einreichung des entsprechenden schriftlichen Antrags mitgeteilt werden.

Eine solche Aussetzung in Bezug auf einen Subfonds oder Aktien hat keine Auswirkung auf die Bewertung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Aktien eines anderen Subfonds, falls die für die Aussetzung massgeblichen Umstände sich nicht auf die Anlagen des anderen Subfonds erstrecken.

Sofern der Prospekt keine abweichenden Angaben enthält, wird der Nettoinventarwert von Aktien jedes Subfonds der Gesellschaft als Wert pro Anteil in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Er wird an jedem Bewertungstag durch Teilung des auf den jeweiligen Subfonds entfallenden Nettovermögens der Gesellschaft (und den individuellen Aktienklassen innerhalb dieses Subfonds) – d. h. des Werts der auf die betreffende Klasse entfallenden Vermögensgegenstände der Gesellschaft abzüglich der auf diese Aktienklasse entfallenden Verbindlichkeiten am Ende des als Bewertungstag vorgesehenen Geschäftstags – durch die Anzahl der in diesem Zeitpunkt ausstehenden Aktien der betreffenden Klasse ermittelt. Diese Ermittlungen erfolgen gemäss den folgenden Bewertungsvorschriften oder in Fällen, in dem diese keine entsprechende Regelung enthalten, in einer vom Verwaltungsrat als gerecht und billig

erachteten Art und Weise.

Der Nettoinventarwert einer anderen Währungsklasse wird zunächst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds berechnet. Die Bestimmung des Nettoinventarwertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zu den Kursen zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Klasse vorgenommen, wie genauer im Prospekt beschrieben. Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettoinventarwert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Sämtliche Bewertungsvorschriften und Bestimmungen müssen entsprechend allgemein anerkannter Rechnungslegungsgrundsätzen ausgelegt und angewandt werden.

Ausser in Fällen von Arglist, Fahrlässigkeit oder offensichtlichem Irrtum sind alle bezüglich der Berechnung des Nettoinventarwerts getroffenen Entscheidungen des Verwaltungsrats oder einer Bank, eines Unternehmens oder einer anderen Organisation, die der Verwaltungsrat zum Zweck der Berechnung des Nettoinventarwerts ernennen kann, für die Gesellschaft sowie gegenwärtige, frühere oder zukünftige Aktionäre endgültig und bindend.

A. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen:

- a) alle flüssigen Mittel oder Bankguthaben, einschliesslich aufgelaufener Zinsen
- b) alle Rechnungen, Zahlungsaufforderungen und offenen Forderungen (einschliesslich Erträge von verkauften aber nicht gelieferten Wertpapieren);
- c) sämtliche Anleihen, Time Notes, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Zeichnungsrechte, Bezugsrechte, Optionen und anderen Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft bzw. durch die Gesellschaft vertraglich abgeschlossen (vorausgesetzt, dass die Gesellschaft Anpassungen im Hinblick auf Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren vornehmen kann, die durch Handel ohne Einbezug der Dividende bzw. des Bezugsrechts oder ähnliche Verfahren auftreten können)
- d) sämtliche Anteile oder Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen
- e) sämtliche der Gesellschaft zustehenden Wertpapiere, Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen;
- f) sämtliche aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft, es sei denn die Verzinsung wäre bereits im Kapitalbetrag des betreffenden Wertpapiers enthalten oder berücksichtigt;
- g) die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden, und

- h) sämtliche sonstigen Vermögenswerte aller Art, einschliesslich vorausbezahlter Aufwendungen.

Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden wie folgt bewertet, wenn im Prospekt nichts Gegenteiliges vermerkt ist:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, kann auf den Schlussmittelkurs oder alternativ auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Bei Wertpapieren, für die der Börsenhandel unbedeutend ist, die jedoch an einem Zweitmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern gehandelt werden, (sodass der Preis die Marktlage widerspiegelt), kann die Bewertung aufgrund des Zweitmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäss den vorstehenden Abschnitten behandelt. Ausserbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmasslichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.

- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments, das eine Fälligkeit oder eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten hat, und keine besondere Anfälligkeit für Marktparameter, einschliesslich des Kreditrisikos, aufweist, wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs oder vom Kurs zu dem Zeitpunkt, in dem die Restlaufzeit der Anlage unter 12 Monate sinkt, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Markttrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA werden nach ihrem letzten errechneten Nettoinventarwert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettoinventarwert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Die Bewertung von Total-Return-Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Die Gesellschaft und der unabhängige Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.
- j) Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Die Gesellschaft und der unabhängige Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.
- k) Flüssige Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zu den Kursen umgerechnet, wie genauer im Prospekt definiert. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen. Der Nettoinventarwert wird je nach Sachlage auf die nächst kleinste Einheit der zu diesem Zeitpunkt gültigen Referenzwährung auf- oder abgerundet, falls im Prospekt nichts Gegenteiliges festgehalten ist.

Der Nettoinventarwert von einer oder mehreren Aktienklassen kann auch in andere Währungen umgerechnet werden, und zwar zu den Kursen, die im Prospekt näher angegeben sind, falls der Verwaltungsrat beschliesst, Ausgaben und die Rücknahmen von Aktien in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettoinventarwert der Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

B. Falls keine gegenteiligen Beschlüsse des Verwaltungsrats vorliegen, zählen folgende Posten zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft:

- a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Forderungen;
- b) sämtliche aufgelaufenen Zinsen auf Darlehen an die Gesellschaft (einschliesslich aufgelaufener Bereitstellungscommissionen für solche Darlehen);
- c) sämtliche aufgelaufenen oder fälligen Aufwendungen (einschliesslich Verwaltungsaufwand, Vermögensverwaltungsgebühren, Anlageberatungs- und Verwaltungsgebühren, sämtliche allfällig zahlbaren leistungsabhängigen Gebühren sowie Anreizgebühren, Depotbankgebühren und Gebühren für Vertreter der Gesellschaft);
- d) sämtliche bekannten gegenwärtigen bzw. zukünftigen Verbindlichkeiten einschliesslich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldern bzw. Übertragung von Eigentum einschliesslich der von der Gesellschaft festgestellten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, falls der Bewertungstag auf bzw. nach dem Stichtag für die Ermittlung der Dividendenberechtigten fällt;
- e) eine am Bewertungstag ausreichende Rückstellung für künftige Steuerverbindlichkeiten aufgrund von Kapital und Erträgen gemäss der von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft vorgenommenen Festsetzung, sowie weitere Rücklagen, sofern der Verwaltungsrat diese genehmigt und gebilligt hat und
- f) sämtliche weiteren Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art und Natur, die gemäss allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen geschätzt werden, mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, die durch die eigenen Aktien der Gesellschaft verkörpert sind.

Bei der Feststellung dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft sämtliche von ihr zu tragenden Kosten in Betracht zu ziehen. Diese beinhalten unter anderem Folgendes: Gründungskosten, Gebühren für ihre Anlageberater oder Anlageverwalter, einschliesslich Anreizgebühren, Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, Honorare und Kosten von Depotbank

und Korrespondenzbanken, Domizilstelle, des mit der Führung des Aktionärsregisters und mit der Übertragung von Aktien beauftragten Bevollmächtigten der Gesellschaft, Zahlstellen und Vertretern an Orten, wo die Gesellschaft eingetragen ist, sowie von sämtlichen anderen Vertretern der Gesellschaft, die Kosten der Rechtsberatung oder Rechnungsprüfung, Vertriebskosten, Druckkosten, Kosten der Berichterstattung und -veröffentlichung einschliesslich Werbekosten und Vorbereitungs- sowie Druckkosten für Prospekte, erklärende Darlegungen, Eintragungserklärungen, Steuern oder von Regierungen erhobene Gebühren, sämtliche sonstigen betrieblichen Aufwendungen inklusive der Kosten bei Ankauf und Verkauf von Aktiva, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Porto-, Telefon- und Faxkosten. Die Gesellschaft kann laufende oder regelmässig wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Ausgaben für einen jährlichen oder sonstigen Zeitraum im Voraus schätzen und den Betrag gleichmässig auf diesen Zeitraum verteilen.

C. Die Gesellschaft wird auf folgende Weise Sondervermögen bilden:

a) der Ertrag aus der Emission von Aktien einer bestimmten Klasse wird in den Gesellschaftsbüchern dem für diese Klasse errichteten Sondervermögen zugewiesen und je nach Sachlage das Verhältnis des Nettovermögens des betreffenden Sondervermögens für die auszugebende Klasse von Aktien vermehren. Zudem werden die Aktiva und Passiva sowie die Erträge und Aufwendungen der betreffenden Klasse gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Artikels dem entsprechenden Sondervermögen zugewiesen;

b) falls ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, werden diese Derivate in den Büchern der Gesellschaft demselben Sondervermögen zugewiesen wie die Basiswerte. Bei jeder Neubewertung von Aktiven wird die Wertsteigerung bzw. -minderung dem entsprechenden Sondervermögen zugewiesen;

c) falls die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die einen Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Sondervermögens bzw. auf eine bestimmte Handlung im Zusammenhang mit Vermögenswerten eines bestimmten Sondervermögens hat, ist diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Sondervermögen zuzuweisen;

d) falls sich ein Vermögenswert bzw. eine Verbindlichkeit keinem bestimmten Sondervermögen zuweisen lässt, sind diese gleichmässig sämtlichen Sondervermögen zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt pro rata zum Nettoinventarwert der einzelnen Aktienklassen, wobei allerdings eine Zuweisung aufgrund der Nettoinventarwerte der einzelnen Sondervermögen vorbehalten bleibt, falls die Beträge dies rechtfertigen. Zudem gilt, dass sämtliche Verbindlichkeiten ohne Ansehen des Sondervermögens nur demjenigen Sondervermögen zuzuweisen sind, in dessen Namen sie eingegangen wurden;

e) falls klassenspezifische Kosten für eine Klasse beglichen werden und/oder falls auf Aktien einer bestimmten Klasse höhere Dividenden ausgeschüttet werden, ist der Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse um die entsprechenden Kosten und/oder höheren Dividenden zu reduzieren (so dass sich der prozentuale Anteil am gesamten Nettoinventarwert des betreffenden Sondervermögens für die betreffende Klasse je nach Sachlage reduziert), während der Nettoinventarwert für die weitere(n) Klasse(n) unverändert bleibt (so dass sich der prozentuale Anteil am gesamten Nettoinventarwert des betreffenden Sondervermögens für diese andere(n) Klasse(n) je nach Sachlage erhöht);

f) wenn für eine Klasse spezifische Vermögenswerte gegebenenfalls nicht länger nur einer bzw. mehreren Klassen zuzuweisen sind und/oder falls Erträge oder von diesen Vermögenswerten abgeleitete Aktiven sämtlichen Klassen von im Zusammenhang mit demselben Sondervermögen ausgegebenen Aktien zuzuweisen sind, steigt der Anteil der betreffenden Klasse im Verhältnis zu diesem Beitrag; und

g) sobald Aktien einer Klasse ausgegeben bzw. zurückgenommen werden, hat die Gesellschaft die Berechtigung auf das der betreffenden Aktienklasse zuzuweisende Sondervermögen je nach Sachlage um den bei Ausgabe erhaltenen bzw. bei Rücknahme bezahlten Betrag zu erhöhen bzw. zu senken.

D. Zur Auslegung dieses Artikels:

a) Aktien, die gemäss Artikel 22 der vorliegenden Statuten zurückzukaufen sind, sind bis unmittelbar nach dem Geschäftsschluss am in diesem Artikel erwähnten Bewertungstag als im Umlauf befindlich zu behandeln. Ab dem genannten Zeitpunkt und bis zur Auszahlung des Rücknahmepreises ist letzterer als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft zu betrachten;

b) Aktien, die von der Gesellschaft aufgrund von Zeichnungsanträgen auszugeben sind, werden ab Geschäftsschluss desjenigen Bewertungstags, an dem der entsprechende Ausgabepreis ermittelt wurde, als emittiert behandelt. Der Ausgabepreis gilt bis zu seinem Eingang bei der Gesellschaft als Forderung ihrerseits;

c) sämtliche Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögen der Gesellschaft, die nicht auf die Währung lauten, in welcher der Nettoinventarwert einer Klasse ausgedrückt wird, werden unter Berücksichtigung des/r marktüblichen Wechselkurse/s am Datum und Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Aktie bewertet und

d) soweit möglich werden an jedem Bewertungstag die an diesem Tag für die Gesellschaft vorgenommenen An- und Verkäufe von Wertpapieren mit einbezogen.

E. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche bzw. einen Teil der Sondervermögen gemäss Abschnitt C dieses Artikels 23 (im Folgenden die „**gemeinsam verwalteten Sondervermögen**“) zu poolen und zu investieren bzw. zu verwalten, falls dies im Hinblick auf ihre Anlagesektoren angemessen ist. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

a) Jedes derart erweiterte Sondervermögen („**Vermögenspool**“) wird zunächst gebildet, indem ihm Barbestände oder (im Rahmen der nachgenannten Begrenzungen) sonstige Vermögenswerte aus den gemeinsam verwalteten Sondervermögen übertragen werden. Danach kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen auf den Vermögenspool vornehmen. Zudem kann er auch Vermögenswerte aus dem Vermögenspool auf ein gemeinsam verwaltetes Sondervermögen übertragen, wobei der Anteil des betreffenden Sondervermögens als Obergrenze gilt. Mit Ausnahme von Barbeständen dürfen Vermögenswerte nur dann einem Vermögenspool zugeführt werden, wenn sich dies im Hinblick auf den Anlagesektor des Pools rechtfertigt.

b) Die Vermögenswerte des Vermögenspools, auf welche die einzelnen gemeinsam verwalteten Sondervermögen Anrecht haben, sind aufgrund der Zuweisungen und Rücknahmen von Aktiven innerhalb des betreffenden Sondervermögens sowie der entsprechenden Zuweisungen und Rücknahmen im Namen der übrigen gemeinsam verwalteten Sondervermögen festzustellen.

c) Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen, welche Erträge aus den Aktiven des Vermögenspools darstellen, werden unverzüglich den gemeinsam verwalteten Sondervermögen zugeschrieben, und zwar im Verhältnis zu deren Rechten an den Aktiven des Vermögenspools im Zeitpunkt des Eingangs.

Art. 24 - Zeichnungspreis

Immer wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, entspricht der Zeichnungspreis, zu dem diese Aktien angeboten und verkauft werden, dem wie oben definierten Nettoinventarwert für die betreffende Aktienklasse, der gegebenenfalls gemäss Verwaltungsratsbeschluss um einen Betrag vermehrt wird, der dem Verwaltungsrat als Rücklage für Steuern und Belastungen angemessen erscheint (einschliesslich Stempelsteuer und sonstiger Abgaben, Steuern, von Regierungen erhobene Gebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Kosten für die Eintragung und Zertifizierung sowie vergleichbare Steuern und Gebühren), der anfallen würde, wenn sämtliche von der Gesellschaft gehaltene und in die betreffende Bewertung einbezogenen Aktiven der Gesellschaft zu dem für diese Bewertung angenommenen Wert gekauft würden, sowie unter Einbezug sämtlicher anderer Faktoren, die der Verwaltungsrat als angemessen erachtet. Hinzu kommen die gegebenenfalls im Prospekt angegebenen Gebühren. Der Zeichnungspreis wird auf die nächste ganze Einheit derjenigen Währung gerundet, in welcher

der Nettoinventarwert der betreffenden Aktien berechnet wird, falls der Verwaltungsrat dies beschliesst, wobei die im Prospekt geregelten Fristen und Verfahren gelten. Der so berechnete Zeichnungspreis ist innert sieben Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Antrag akzeptiert wurde, zahlbar oder innert einer kürzeren, vom Verwaltungsrat festgelegten Frist.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre für die Zeichnung Wertpapiere und andere Vermögenswerte, die gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässig sind, in Zahlung annehmen („**Sachleistungen**“), wenn die angebotenen Wertpapiere und anderen Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Beschränkungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen Bewertungsbericht ein, der von dem unabhängigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zu verfassen ist. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen sämtliche bzw. einen Teil der angebotenen Wertpapiere und anderen Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Sämtliche durch diese Sachleistungen verursachten Kosten (einschliesslich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Provisionen etc.) gehen zu Lasten des Anlegers.

Bei der Ausgabe einer neuen Aktienklasse wird der Erstausgabepreis durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Art. 25 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Die Konten der Gesellschaft werden in Euro dargestellt. Falls gemäss Artikel 5 der vorliegenden Statuten verschiedene Aktienklassen bestehen und die Konten innerhalb dieser Klassen in anderen Währungen dargestellt sind, werden solche Konten in Euro umgerechnet und zusammengerechnet, um so die Konten der Gesellschaft zu bestimmen.

Art. 26 - Dividenden

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der Hauptversammlung vorgeschlagen und von dieser festgelegt.

Vorbehältlich der vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen können Zwischenausschüttungen auf Aktien jeder Klasse auf Beschluss des Verwaltungsrats bezahlt werden. Die Zahlung erfolgt zu Lasten der dieser Klasse zugewiesenen Vermögenswerte.

Es darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, wenn dadurch das Kapital der Gesellschaft unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital fällt. Die auszuschüttenden Dividenden werden in den Währungen an den Orten und zu dem Zeitpunkt bezahlt, die der Verwaltungsrat festlegt. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, anstelle von Barausschüttungen Sachdividenden

zu gewähren, sofern er die vorherige Zustimmung der Aktionäre einholt und die vom Verwaltungsrat festgelegten Anforderungen und Bedingungen einhält.

Zudem können Dividenden für jede Aktienklasse eine Zuweisung aus einem Ausgleichskonto umfassen, das gegebenenfalls für die betreffende Klasse geführt wird. In diesem Fall werden auf dem Ausgleichskonto dieser Klasse bei der Ausgabe von Aktien Gutschriften bzw. bei der Rücknahme von Aktien Belastungen vorgenommen werden. Die Höhe dieser Zuweisung berechnet sich nach dem diesen Aktien zuzuweisenden aufgelaufenen Ertragsanteil.

Die Zahlung von Ausschüttungen an die Aktionäre erfolgt an die im Aktionärsregister angegebene Adresse.

Art. 27 - Depotbank

Die Gesellschaft wird eine Depotbank ernennen (die „**Depotbank**“), die den Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entspricht.

Die Depotbank muss die Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Bei der Ausübung ihrer Rolle als Depotbank hat die Depotbank ausschliesslich im Interesse der Aktionäre zu handeln.

Falls die Depotbank zurücktreten will, wird der Verwaltungsrat sich nach Möglichkeit bemühen, eine Bank zu finden, die bereit ist, als Ersatz für die zurücktretende Depotbank die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Depotbank gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und sämtlichen anwendbaren CSSF-Rundschreiben und Vorschriften zu übernehmen. Der Verwaltungsrat kann die Depotbank absetzen; die Depotbank darf ihres Amtes jedoch erst enthoben werden, wenn der Verwaltungsrat gemäss dem vorliegenden Artikel eine Nachfolgedepotbank ernannt hat.

Art. 28 - Auflösung

I. Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft wird deren Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt. Liquidatoren können natürliche oder juristische Personen sein; sie werden von der Hauptversammlung ernannt, welche die Auflösung mit vorheriger Zustimmung der CSSF vornimmt, und welche die Befugnisse und Honorare dieses/dieser Liquidators/Liquidatoren gemäss Luxemburger Recht festsetzt.

Der auf jede Aktienklasse entfallende Nettoertrag aus der Liquidation wird von den Liquidatoren den Aktionären jeder Klasse im Verhältnis zu ihrer Position in der betreffenden Klasse zugewiesen.

Von Aktionären zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht beanspruchte Liquidationserträge werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg als Hinterlegungsstelle hinterlegt. Erträge, die nicht innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist beansprucht werden, verfallen gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Reglementen.

II. Auflösung eines Subfonds

Die Liquidation eines Subfonds durch zwangsweise Rücknahme der Aktien muss aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates durchgeführt werden, wenn diese Liquidation im Interesse der Aktionäre liegt.

In diesem Fall kann die Gesellschaft bezüglich der Beteiligungen der Aktionäre wählen, entweder Barauszahlungen durchzuführen und/oder die anderen Vermögenswerte an die Aktionäre zu verteilen.

Die Auflösung eines Subfonds kann auch aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erfolgen. Die Anforderungen an das Quorum bzw. die Mehrheitsverhältnisse gemäss Luxemburger Gesetz für Beschlüsse über Anpassungen der Statuten gelten auch für diese Versammlungen.

Rücknahmeerlöse, die von den Aktionären nach der Zwangsrücknahme nicht beansprucht werden, werden bei der „**Caisse des Consignations**“ in Luxemburg gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften für die Anspruchsinhaber treuhänderisch hinterlegt. Rücknahmeerlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beansprucht werden, verfallen gemäss den geltenden Vorschriften und Gesetzen.

Namenaktionäre werden schriftlich informiert. Die Gesellschaft informiert Besitzer von Inhaberaktien durch Veröffentlichung einer Rücknahmemitteilung in den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen benachrichtigen, es sei denn, sämtliche Aktionäre und ihre Adressen seien der Gesellschaft bekannt.

III. Zusammenlegung eines Subfonds

Gemäss den Definitionen und Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder einer anderen OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender oder als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung sein.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übernehmender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einer anderen OGA oder einem anderen Subfonds einer OGA auf

grenzüberschreitender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, bestimmt die Hauptversammlung der Aktionäre das effektive Datum dieser Zusammenlegung, indem sie mit einfachem Mehr der an der Abstimmung teilnehmenden, anwesenden oder vertretenen Aktionäre den entsprechenden Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Zustimmung der Aktionäre des von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

Art. 29 - Änderung der Statuten

Die Statuten können von Zeit zu Zeit durch eine Hauptversammlung der Aktionäre unter Beachtung der Vorschriften des Luxemburger Rechts über Quorum und Abstimmungen geändert werden. Eine Änderung, welche die Rechte der Aktionäre einer Klasse gegenüber Aktionären anderer Klassen beeinträchtigt, ist in Bezug auf jede betroffene Klasse unter Beachtung dieser Quorum- und Mehrheitserfordernisse zu genehmigen.

Art. 30 - Verschiedenes

Sämtliche nicht von den vorliegenden Statuten abgedeckten Punkte sind gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in der aktuellen Fassung festzusetzen.

Da keine weiteren Angelegenheiten zu regeln sind, wird die Versammlung geschlossen.

Aufwendungen

Der Gesamtbetrag der Kosten, Auslagen, Vergütungen oder Aufwendungen jeglicher Art, welche die Gesellschaft zu tragen hat, oder für die sie aufgrund der vorliegenden Änderungen aufkommen muss, beläuft sich auf ungefähr 2'000 Euro.

Der unterzeichnende Notar, der des Englischen kundig und mächtig ist, erklärt hiermit, dass die vorliegende Urkunde auf Ersuchen der oben genannten Personen in englischer Sprache abgefasst wurde.

Diese notarielle Urkunde wurde in Luxemburg an dem zu Anfang der Urkunde genannten Datum ausgefertigt.

Nach Verlesung der Urkunde in der Versammlung, haben die Mitglieder des Vorstands der Versammlung, die dem Notar allesamt mit Vornamen, Nachnamen, Zivilstand und Wohnort bekannt sind, zusammen mit dem Notar die vorliegende Urkunde im Original unterzeichnet, wobei kein Aktionär den Wunsch äusserte, diese zu unterzeichnen.